

Wirtschaft im Ausnahmezustand*

Die Genese des Wirtschaftsstrafrechts

Michael Kubiciel

I. Wirtschaftsstrafrecht als Krisenphänomen und Sonderrecht?

Das Wirtschaftsstrafrecht zählt zu jenen Bereichen des Strafrechts, denen Politik und Wissenschaft die größte Beachtung schenken und die sich dynamischer fortentwickeln als andere Gebiete des Strafrechts. Dabei gelten die Wesenszüge des Wirtschaftsstrafrechts – Schutz überindividueller Rechtsgüter durch akzessorische Tatbestände und Vorfeldkriminalisierung – als problematisch, große Teile der Strafrechtswissenschaft sehen in wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbeständen bedenkliche Abweichungen vom Normalstrafrecht.¹ Auch die Genese des Wirtschaftsstrafrechts liegt weitgehend im Dunkeln. Soweit sich Autoren überhaupt mit der Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts befassen, verorten sie den Entstehungszeitpunkt während des Ersten Weltkrieges und den Krisenjahren der Weimarer Republik.² Diese Kontextualisierung unterstützt – bewusst oder unbewusst – die verbreitete Auffassung, dass es sich bei dieser Rechtsmaterie um ein Ausnahmerecht handle, das zu den Maximen des Strafrechts nicht passe, diese Maximen gar auf ungute Art verforme.³

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass diese Darstellung einiger Korrekturen bedarf. Richtig ist zunächst, dass man für die Genese des Wirtschaftsstrafrechts die „Ausnahmejahre“ zwischen dem Kriegsausbruch und der Konsolidierung der Weimarer Republik in den Blick nehmen muss, weil diese

* Eine inhaltlich leicht veränderte Fassung ist in der Juristenzeitung 2019, S. 1116–1121, erschienen.

¹ Statt vieler *Prittwitz*, ZIS 2012, 217, 219. Für eine ausführliche Würdigung dieser Kritik siehe *Schünemann*, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg.), *Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Deutschland und Japan*, 2000, S. 15 ff.

² *Brettell/Schneider*, *Wirtschaftsstrafrecht*, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 36 f.; *Tiedemann*, *Wirtschaftsstrafrecht*, 5. Aufl. 2017, Rn. 92.

³ Pointiert *Vormbaum*, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 3. Aufl. 2016, S. 148: Das im Weltkrieg entstandene „autoritäre Wirtschaftsstrafrecht“ habe Bestand gehabt: „Es verschwand nicht wieder.“ Siehe ferner *Naucke*, RhJ 9 (1990), 287, 294: Die großen Massen des Wirtschaftsstrafrechts seien in einem „ordentlichen Strafrecht nicht abwickelbar“.

nicht nur in wirtschaftshistorischer,⁴ sondern auch in wirtschaftsstrafrechtsgeschichtlicher Hinsicht eine Einheit bilden. Dennoch ist die Entstehung des Wirtschaftsstrafrechts nicht primär ein Krisenphänomen. Sie resultierte nicht aus einer Revolution gegen tradierte dogmatische Strukturen, sondern schreibt eine Entwicklung fort, die vor 1914 begann und die sich auch nach jenen Krisenzeiten fortsetzte.⁵ Diese Entwicklung besteht in der Ablösung eines liberalen Wirtschaftsmodells durch einen stärkeren staatlichen Interventionismus.⁶ Mit dem Übergang von einer ständisch organisierten Gesellschaft, in der Landwirtschaft und Kleingewerbe die Volkswirtschaft prägten, zu einer Massen- und Industriegesellschaft erlangte das Handeln von Unternehmen eine derart große soziale, ökonomische und damit politische Bedeutung, dass es nicht mehr in einem weitgehenden interventionsfreien Raum verortet werden konnte. In einer derart veränderten und „dynamisierten“ Gesellschaft war der Staat – mehr denn je – auf die Akzeptanz durch seine Bürger angewiesen, konnte diese jedoch – weniger denn je – voraussetzen, sondern musste regelrecht um sie ringen. Angesichts dessen reichte es nicht aus, das Spiel der wirtschaftlichen Kräfte lediglich durch einen weit gefassten ordnungspolitischen Rahmen einzuhegen; vielmehr erschienen nunmehr ein enger gefasster Ordnungsrahmen sowie punktuelle Interventionen als opportun. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits ab dem Ende des 19. Jahrhunderts, insbesondere nach dem sog. Gründerkrach, ab.⁷ Fortan sollten Normen und Institutionen die sich „ins Riesenhafte“ ausdehnende industrielle Entwicklung kanalisieren, um einerseits die „Lebens- und Entfaltungsbedingungen der Industrie“ zu sichern und andererseits den dem Gemeinwohl abträglichen Folgen der wirtschaftlichen Dynamik entgegenzuwirken.⁸ Zu diesem Zweck erließ der Gesetzgeber zunächst Normen des Wirtschaftsverwaltungs- und Wirtschaftsrechts, für die sich als Oberbezeichnung bald der Begriff „Industrierecht“ fand. Diese Primärnormen stellte der Staat bei Bedarf unter Strafrechtsschutz, setzte also Vorformen dessen ein, was wir heute als Wirtschaftsstrafrecht bezeichnen.

⁴ So *Nolte*, *Die Ordnung der deutschen Gesellschaft*, 2000, S. 72 m.w.N.

⁵ *Vormbaum* (Fn. 3), S. 147: „Obwohl kriegsbedingt, setzte dieses Strafrecht doch einen seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts wahrnehmbaren Trend fort.“

⁶ *Hattenhauer*, *Europäische Rechtsgeschichte*, 4. Aufl. 2004, Rn. 2137. *Stolleis* (ZNR 11 [1989], 129 ff.) weist indes darauf hin, dass sich in den deutschen Staaten nie ein vollständig wirtschaftsliberales Ordnungsmodell durchgesetzt hatte, sondern der Staat als „Player“ im Markt erhalten blieb.

⁷ Dazu und zum Folgenden schon *Kubiciel*, *ZStW* 129 (2017), 491 f.

⁸ *Lehmann*, in: *Festschrift für Zitelmann*, 1913, S. 1, 4f. Zu dieser wirkmächtigen Schrift *Weller*, in: *Augsberg/Funke* (Hrsg.), *Kölnener Juristen im 20. Jahrhundert*, 2013, S. 33, 49 ff.

So gesehen, ist die Genese des Wirtschaftsstrafrechts weder in historischer noch dogmatischer Hinsicht Ausdruck einer Revolution, sondern das Ergebnis einer Evolution. Diese Entwicklung erfuhr jedoch – wie im Folgenden gezeigt werden soll – in den Jahren 1914–1923 einen erheblichen Schub, der auch die Charakteristika des Wirtschaftsstrafrechts besonders deutlich, um nicht zu sagen: grell, hervortreten ließ. Das Kriegswirtschaftsstrafrecht, das in reduzierter, aber nicht grundlegend modifizierter Form auch nach der November-Revolution des Jahres 1918 weitergalt, stellt jedoch nur in seiner Übersteigerung ein Maßnahmenrecht dar, mit dem die wirtschaftlichen Folgen von Ausnahmezuständen – Krieg und Revolution – bewältigt werden sollen. In ihrem Kern lässt diese Rechtsmaterie hingegen bereits die „Umriss einer neuen Rechtsmaterie“ erkennen – jene des Wirtschaftsstrafrechts.⁹ Letzteres zeichnet sich durch akzessorische Straftatbestände aus, die überindividuelle Institutionen anstatt subjektive Rechte schützen, und dazu Verhaltensnormen garantiert, die nicht alle Bürger, sondern einen kleinen Kreis von Trägern spezieller wirtschaftlicher Rollen bzw. Pflichten adressieren. Auf diese Weise garantiert das Wirtschaftsstrafrecht jene Essentialia und Details, die eine konkrete Wirtschaftsordnung kennzeichnen. Während der Kriegs- und Revolutionsjahre sicherte es die Normen einer zu großen Teilen planwirtschaftlich organisierten Notwirtschaftsordnung, was die Dichte und Härte der Regelungen erklärt. Auf den Schutz ihrer Essentialia ist aber jede Wirtschaftsordnung angewiesen.¹⁰ Daher endete die Geschichte des Wirtschaftsstrafrechts nicht mit den Ausnahmezuständen; vielmehr etablierte sich diese Rechtsmaterie auch in der wirtschaftlich und politisch gefestigten Bundesrepublik.

II. Kriegswirtschaftsstrafrecht

1. Wirtschaftsstrafrechtliche Normenflut

„Es dürfte heute kaum noch einen deutschen Juristen geben, dem das im Wirtschaftsleben geltende Recht auch nur annähernd so vertraut ist, wie dies vor dem Krieg allgemein der Fall gewesen war (...)“, heißt es in einer Monographie über das „Neue deutsche Wirtschaftsrecht“ aus dem Jahr 1920.¹¹ Eine besondere Rolle bei der Umgestaltung des Rechts käme dabei den „neueren öffentlich-rechtlichen Gestaltungen“ zu, so Arthur Nussbaum, seiner-

⁹ So *Brettell/Schneider* (Fn. 2), § 1 Rn. 37; *Naucke*, RhJ 9 (1990), 287, 293.

¹⁰ Vgl. *Zabel*, in: *Kretschmer/ders.* (Hrsg.), *Studien zur Geschichte des Wirtschaftsstrafrechts*, 2018, S. 11, 15. – *Allgemeiner R. Schmidt*, *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, Allgemeiner Teil, 1990, S. 6.

¹¹ *Nussbaum*, *Das neue deutsche Wirtschaftsrecht*, 1920, S. III.

zeit außerordentlicher Professor für Handels- und Bankrecht an der Friedrichs-Wilhelm Universität Berlin. Dort, in Berlin, konnte Nussbaum auch beobachten, weshalb sich die „Formen der ordentlichen Gesetzgebung“ aufgelöst hatten und eine in die Tausende gehende Zahl von wirtschaftsrechtlichen Verordnungen „auf mehr oder minder anormalen Wege“ erlassen worden waren:¹² Die Wirtschaft befand sich im Ausnahmezustand – und zwar seit Beginn des Ersten Weltkrieges.

Mit Kriegsbeginn brach der internationale Handel zusammen. Nicht nur wurden die Handelswege zwischen den kriegsführenden Staaten unterbrochen, beide Seiten versuchten auch, die jeweils andere durch eine Wirtschaftsblockade ökonomisch in die Knie zu zwingen. Dazu bediente man sich auch des Strafrechts. Im Deutschen Reich etwa gelangten Exporteure, die Waren in das neutrale Ausland lieferten, aber damit rechnen mussten, dass diese Waren an eine gegnerische Kriegspartei weiterverkauft werden, in den Anwendungsbereich des § 89 RStGB (Landesverrat) – ein für den Handel „höchst unerfreuliches Ergebnis“, wie Eb. Schmidt in vornehmer Zurückhaltung meinte.¹³ Darüber hinaus erließ das Reich im großen Umfang neue Strafvorschriften. Wesentliche Grundlage dafür waren die Reichsgesetze vom 4.8.1914, die den Übergang zu einer Kriegswirtschaft einleiteten und die den Bundesrat ermächtigten, „diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen sollten.“¹⁴ Von diesem Ermächtigungsgesetz machte der Bundesrat nicht nur in quantitativer Hinsicht umfangreichen Gebrauch;¹⁵ das Gesetz brachte auch „ganz neue rechtliche Erscheinungen“ hervor.¹⁶ Unter den zahllosen so entstandenen Verordnungen bildete jene zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs die Grundlage der militärischen Kriegswirtschaft; sie sah u.a. erheblich ausgeweitete und vereinfachte Enteignungsmöglichkeiten vor.¹⁷ Daneben

¹² Nussbaum (Fn. 11), S. 1.

¹³ Eb. Schmidt, ZStW 37 (1916), 68, 93. Um eine einschränkende Auslegung bemühte sich kein Geringerer als v. Liszt, ZStW 36 (1915), 786 ff. Die aus dem Zusammenbruch des Handels folgenden, anfänglich harmlosen Konsequenzen illustriert Wolf, DJZ 1915, 362 f., der den „deutschen Damen“ rät, sich um Ersatz für französische Modekreationen, Kunst und englische Tuchwaren zu bemühen.

¹⁴ Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, RGBl. 1914, 327.

¹⁵ Während des gesamten Krieges ergingen nicht weniger als 825 Bundesratsverordnungen, siehe Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5, 1978, S. 69; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Weimarer Republik und Nationalsozialismus, 2002, S. 67.

¹⁶ Eb. Schmidt, ZStW 37 (1916), 68, 69.

¹⁷ Dazu und zum Folgenden Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft, 1921, S. 53 ff.

traten Verordnungen, die behördliche Durchsuchungen von Lagerräumen erleichterten, sowie eine umfangreiche, strafrechtlich abgesicherte Höchstpreisgesetzgebung,¹⁸ Verordnungen zum Währungs- und Finanzrecht wie Zahlungsverbote oder Bestimmungen über den Handel mit Gold sowie Vorschriften des Bewirtschaftungsrechts, die der Versorgung der Kriegswirtschaft und der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienten.¹⁹ Um sich rasch auf Veränderungen der wirtschaftlichen Situation im Reich und an der Front einstellen zu können, ging der Bundesrat bald dazu über, lediglich Rahmenregelungen zu erlassen, die die Exekutive – vom Reichskanzler bis hinunter zu Landesbehörden – konkretisieren konnte.²⁰ Der Gesetzgeber bediente sich mithin einer Blankett(straf)gesetzgebung, um der Exekutive die notwendige Flexibilität zur Bewältigung einer sich dynamisch entwickelnden Lage zu verschaffen. Vorrangige Exekutivbefugnisse hatte nach dem Gesetz über den Belagerungszustand jedoch der Militärbefehlshaber,²¹ dazu gehörte auch das Recht, Verbote und Gebote mit Strafandrohung zu erlassen.²²

Welche Vielzahl von Details die Verordnungen regelten und sanktionierten, sollen einige Beispiele verdeutlichen: So konnten Bäcker, die es unterließen, bestimmte Bekanntmachungen auszuhängen, bestraft werden. Eine Übertretung beging, wer der Polizei falsche Auskunft über die in einer Seifenfabrik verarbeiteten Stoffe gab.²³ Und Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe drohten demjenigen, der beim Verkauf von Schuhwaren eine exakt vorgezeichnete Handelskette unterbrach oder Sonderverkäufe durchführte.²⁴

2. Wirtschaftssteuerung im Krieg in seiner „absoluten Gestalt“

Hinter dieser Normenflut stand ein klares Ziel. Die deutsche Wirtschaft musste – wie die anderer kriegsführender Staaten auch – an die Bedingungen und Notwendigkeiten des Krieges angepasst werden²⁵ und zwar in einem bis

¹⁸ Diese waren praktisch von größter Relevanz, siehe dazu *Kronecker*, ZStW 37 (1916), 703 f., wie das Gutachten von *Frank*, ZStW 37 (1916), 28 ff., und das bereits nach einem Jahr in 3. Auflage erschienene Buch von *Alsberg*, Kriegswucherstrafrecht, 3. Aufl. 1917, zeigen.

¹⁹ *Huber* (Fn. 15), S. 68 f.

²⁰ Dazu und zum Folgenden *Richstein*, Das „belagerte“ Strafrecht – Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs, 2000, S. 88, 170 f.

²¹ Grundlage ist das preußische Gesetz v. 4.6.1851, das mit Reichsgesetz v. 11.12.1915 abgeändert wurde.

²² Von diesem Recht machte die Militärverwaltung regen Gebrauch, wobei der Wortlaut der Verordnung, der nur von „Verboten“ sprach, von der Militärverwaltung auf den Erlass von Geboten ausgedehnt wurde, siehe *Heymann* (Fn. 17) S. 48.

²³ Dazu und zum Folgenden *Eb. Schmidt*, ZStW 37 (1916), 68, 88 ff.

²⁴ *Richstein* (Fn. 20), S. 90.

²⁵ *Kershaw*, Höllensturz, 4. Aufl. 2016, S. 116.

dahin nicht gekanntem Ausmaß. Denn Wirtschaft und Militärtechnik hatten sich derart weiterentwickelt, dass die Orientierung der Wirtschaft an den Bedürfnissen der Kriegsführung schon für sich betrachtet eine erheblich komplexere Aufgabe darstellte, als dies in den Kriegen zuvor der Fall war. Darüber hinaus war der Erste Weltkrieg auch in einer anderen Hinsicht modern: Er verwirklichte zum ersten Mal die Idee eines Krieges „in seiner absoluten Gestalt“ und verlangte daher auch nach einer Mobilisierung sämtlicher wirtschaftlichen Kräfte.²⁶ Das Deutsche Reich als Verwaltungsstaat versuchte diesen Wirtschaftskrieg mit den Mitteln der Planung und Lenkung zu gewinnen.²⁷ Und weil es in Ausnahmesituationen wie einem Krieg sinnvoll ist, sich zur Erreichung seiner Ziele möglichst wirksamer Mittel zu bedienen, lag es nahe, die wirtschaftslenkenden Normen nicht mittels verwaltungsbehördlicher Kontrollen durchzusetzen, sondern schlicht unter Strafandrohung zu stellen.²⁸ Insgesamt soll es in den Jahren zwischen 1914 und 1918 mehr als 1.600 Verordnungen dieser Art gegeben haben.²⁹ So entstand ein Kriegswirtschaftsstrafrecht als „Inbegriff der strafrechtlichen Vorschriften, die der Durchführung der Kriegswirtschaft dienen sollen“.³⁰ Zu dessen Rechtfertigung meinte der wohl berühmteste Strafverteidiger und Honorarprofessor Max Alsberg lakonisch: „Nur mit Hilfe einer Sonderstrafgesetzgebung war den sozialen Pflichtgeboten der Kriegszeit die notwendige Anerkennung zu verschaffen. Das Wirtschaftsrecht des Krieges wurde so in seinen Hauptmomenten ein Kriegsstrafrecht.“³¹

Die hektische Betriebsamkeit des Verordnungsgebers blieb ohne Erfolg. Der Krieg war weder militärisch zu gewinnen noch konnte Deutschland dem wirtschaftlichen Druck standhalten. Die zunächst als Waffenstillstand getarnte Niederlage machte die von der Heeresleitung auf Siegeszuversicht eingestimmte Bevölkerung zwar fassungslos.³² In wirtschaftlicher Hinsicht über-

²⁶ So unter Bezugnahme auf Clausewitz *Huber* (Fn. 15), S. 74. Siehe auch *C. Schmitt*, *Der Begriff des Politischen*, 7. Aufl. 2002, S. 103 (Corollarium 2 von 1938): Die Staaten seien „allmählich in die Totalität des Krieges hineingeglitten, und zwar in der Weise, daß der kontinentale, militärische Kombattantenkrieg und der englische, außermilitärische See-, Blockade- und Wirtschaftskrieg sich (auf dem Wege über Repressalien) gegenseitig weitertrieben und in die Totalität steigerten. Hier entstand also die Totalität des Krieges nicht aus einer vorangehenden totalen Feindschaft, (sondern) aus einem allmählich total werdenden Krieg.“

²⁷ *Huber* (Fn. 15), S. 77.

²⁸ Ähnlich *Richstein* (Fn. 20), S. 170: „Die Mittel, die der Staat zwecks Bestehen und Überwindung solcher und anderer Ausnahmesituationen gebraucht, sind immer v. a. auch solche auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozeßrechts.“

²⁹ *Frehse*, *Ermächtigungsgesetzgebung im Deutschen Reich 1914–1933*, 1984, S. 27 f.

³⁰ *Moses*, *ZStW* 38 (1917), 78; ähnlich *Alsberg*, *Kriegswucherstrafrecht*, 1916, S. 3.

³¹ *Alsberg* (Fn. 30), S. 5.

³² *Haffner*, *Die deutsche Revolution 1918/19*, 2018, S. 24; *Platthaus*, 18/19. *Der Krieg nach dem Krieg*, 2018, S. 43.

raschen konnte die Niederlage die Bevölkerung indes nicht. Noch während des Krieges waren Staatsschulden und Inflationsrate merklich gestiegen,³³ aus einer Versorgungskrise war eine strukturelle Unterversorgung geworden, die sich bis hin zu Hungersnöten steigerte.

3. Zeitgenössische Deutung: Vorübergehendes Ausnahmerecht

Nachdem der Krieg für Deutschland verloren war, schrieb man die Niederlage auch dem Versagen der wirtschaftlichen Heimatfront zu: So meint Heymann, ebenfalls Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin und während des Krieges Mitglied einer beim Kriegsministerium angesiedelten wissenschaftlichen Kommission, dass die „industrielle Lage im Heimatgebiet eine entscheidende Rolle“ dafür gespielt habe, dass „die Armee im letzten Augenblick nicht wenigstens noch eine Weile stand“.³⁴ Die Friedenswirtschaft sei nicht konsequent genug in eine Kriegswirtschaft überführt worden, sondern sei weiterhin dem freien Spiel der Kräfte gefolgt und zum „guten Teil“ an „Unternehmensgewinnen“ orientiert gewesen. Nach dieser kapitalismuskritischen Version der Dolchstoßlegende hätte die Wirtschaft mithin noch weiter aus dem Normalzustand herausgelöst werden müssen; die Staatsgewalt hätte „rücksichtsloser“ zupacken müssen, wie Heymann beklagt.³⁵

Das darf man als krasse Fehleinschätzung bezeichnen. Zum einen zeigen neuere Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte die strukturelle Unterlegenheit des deutschen staatskapitalistisch-planwirtschaftlichen Systems; es hatte dem freiheitlichen Kapitalismus der USA schlicht nichts entgegenzusetzen.³⁶ Zum anderen hatte sich das Wirtschaftsrecht und mit ihm auch das wirtschaftsregulierende Strafrecht als Mittel der „harten Notwendigkeit“³⁷ schon so weit vom Normalzustand entfernt, dass ein „rücksichtsloseres“ Zupacken kaum vorstellbar gewesen wäre. So wurde moniert, dass Verstöße gegen sämtliche Kriegsverordnungen mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert wurden, während das bis zum Ausbruch des Krieges geltende Strafrecht streng zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen differenzierte und die Sanktionsart dem Charakter der Verbotsnorm anpasste.³⁸ Vor allem aber sah man in der Vielzahl von Verordnungen und ihrer Detailtiefe eine „Ueberorganisation“.³⁹ Eb. Schmidt vermochte hinter all den Verordnungen kein

³³ Kershaw (Fn. 25), S. 143.

³⁴ Dazu und zum Folgenden Heymann (Fn. 17), S. 7.

³⁵ Heymann (Fn. 17), S. 7.

³⁶ Dazu mit statistischen Belegen und weiteren Nachweisen Tooze, Sintflut, 2017, S. 252 f., 258 f.

³⁷ Licht, DJZ 1916, 578.

³⁸ Krit. Moses, ZStW 38 (1917), 78 f.

³⁹ Neukamp, DJZ 1917, 850.

System mehr zu erkennen; sie auf ihr systematisches Verhältnis zu den Tatbeständen des StGB zu untersuchen, sei unmöglich.⁴⁰

Was für den Strafrechtswissenschaftler gilt, trifft erst recht auf die Normadressaten zu: Sie waren außerstande, sich einen Überblick über die ausgesprochen detaillierten Vorgaben zu verschaffen und sich normgemäß zu verhalten. Der Notgesetzgeber reagierte darauf mit der Irrtumsverordnung, die es der Staatsanwaltschaft ermöglichte, die Einstellung des Verfahrens beim zuständigen Gericht zu beantragen, wenn „der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat.“⁴¹ Damit wurde die gefestigte Rechtsprechung von der Unbeachtlichkeit des Verbotsirrtums prozessual gerade so weit aufgeweicht, dass das eigentliche Ziel der Ordnungsgebung nicht gefährdet wurde.⁴² Die Bürger sollten sich normgemäß verhalten und sich daher über den Inhalt von Normen informieren;⁴³ war dies nicht möglich, weil die Norm zu neu oder inhaltlich unbestimmt war oder weil sich Normen widersprachen, war eine Bestrafung weder funktional erforderlich noch gerechtfertigt.

Die Vielzahl von Verordnungen, ihr häufig wechselnder Inhalt und vor allem das prekäre Verhältnis zur übrigen Rechtsordnung erklärt, weshalb das Kriegswirtschaftsstrafrecht als ein Maßnahmen- bzw. Sonderrecht erscheint, das situativ einzelne Zwecke erfüllen und nicht von Dauer sein sollte.⁴⁴ Carl Schmitt unterstützte diese Deutung dadurch, dass er jenen Verordnungen, die der Militärbefehlshaber nach dem Belagerungsrecht erlassen durfte, den Charakter einer Rechtsnorm absprach: Die Anordnungen der Militärbefehlshaber blieben – wie Befehle – Akte der exekutiven Gewalt, auch wenn sie in der Form allgemeiner Anweisungen ergingen.⁴⁵ Die Legitimität dieser Verordnungen speist sich, wie der Belagerungszustand selbst, aus ihrem Zweck. Daher, so Schmitt, dürften rechtliche Schranken entfallen, die der Erreichung des Zweckes entgegenstünden. Im Belagerungszustand werde ein rechtsfreier Raum abgesteckt, in dem der Militärbefehlshaber jedes ihm geeignet erscheinende Mittel anwenden dürfe, meinte Schmitt,⁴⁶ der wenige Jahre später seine berühmte Theorie vom Ausnahmezustand zu Papier brachte.

⁴⁰ *Eb. Schmidt*, ZStW 37 (1916), 68, 88 f.

⁴¹ Verordnung v. 18.1.1917, RGBl. S. 58. Dazu v. *Lilienthal*, ZStW 38 (1917), 355, 356 f.

⁴² Krit. bereits *Naucke*, RhJ 9 (1990), 330, 337 ff.; ebenso *Richstein* (Fn. 20), S. 96 f.

⁴³ Krit. dazu *Vormbaum* (Fn. 3), S. 148: „autoritäre Auffassung über das Verhältnis von Staat und Bürger“.

⁴⁴ *K. Meyer*, ZStW 39 (1918), 299, 301: Es handele sich um „ethisch indifferente, lediglich aus Zweckmäßigkeitgründen erlassene Bestimmungen, also in der Hauptsache um vorübergehendes Recht.“ Siehe ferner *Stolleis* (Fn. 15), S. 67.

⁴⁵ *C. Schmitt*, ZStW 38 (1917), 138, 156.

⁴⁶ *C. Schmitt*, ZStW 38 (1917), 138, 159.

Werden Rechtsnormen allein zweckrational legitimiert, droht zweierlei: Zum einen können Vorschriften, die Verhaltensnormen von scheinbar willkürlichem Inhalt mit Hilfe von drastischen Strafandrohungen erzwingen wollen, kaum auf Akzeptanz bei der Bevölkerung hoffen und müssen daher mit Kontrolle und Zwang durchgesetzt werden – eine mittel- und langfristige wenig aussichtsreiche Strategie.⁴⁷ Zum anderen führt ein Funktionsversagen einer zweckrational begründeten Norm zu einem Legitimationsverlust. Beide Defizite eines solchen Ausnahme- bzw. Maßnahmenrechts zeigten sich während des Ersten Weltkrieges anhand der Verordnungen gegen Preisüberschreitungen: Diese, moniert Nussbaum, hätten sich wegen ihrer Überstrenge und Unbestimmtheit nur sehr begrenzt in die Wirklichkeit umsetzen lassen und seien zudem eine Hauptursache für die „Abstumpfung des Rechtsgefühls in den beteiligten Verkehrskreisen geworden.“⁴⁸ Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass viele Stimmen nach Ende des Krieges einen „Abbau und Rückbau“ dieses Sonderrechts forderten.⁴⁹ In seinem im Dezember 1917 gehaltenen Vortrag „Entwicklungskeime aus dem Kriegsstrafrecht“ fordert der Ministerialrat Karl Meyer: „Wir müssen zurück zur strafrechtlichen Einfachheit und Freiheit, zur strengen strafgesetzgeberischen Kontrolle. Das Strafrecht ist nicht Hilfsrecht der Verwaltung. Verwaltungsvorschriften müssen wirtschaftlich so gestaltet sein, daß sie sich auch ohne Strafwang durchsetzen können.“⁵⁰

III. „Rechtsinstitutionen, die nicht so schnell verwehen, wie sie entstanden sind“

1. Die Revolutionszeit

Zu einem solchen Großreinemachen kam es jedoch nicht. Max Alsberg hatte schon 1916 prophezeit, dass „die durch den Krieg geschaffenen Rechtsinstitutionen nicht so schnell verwehen, wie sie entstanden sind.“⁵¹ Sicher sei,

⁴⁷ Dazu am Beispiel transnationaler Korruptionsverbote *Kubiciel*, ZStW 120 (2008), 429 ff.

⁴⁸ So *Nussbaum* (Fn. 11), S. 22. Ebenso *K. Meyer*, ZStW 39 (1918), 299, 301 f.: Man dürfe den „Strafschutz nicht zu stark in Anspruch nehmen und überspannen. Denn sonst tritt eine staats- und kriminalpolitisch recht unerwünschte Gegenwirkung ein: aus den zu vielen Strafvorschriften und Abstrafungen folgt nicht eine Stärkung, sondern eine Erschütterung des Rechtsbewußtseins. An die Stelle der Gesetzesbeachtung tritt die Gleichgültigkeit (...)“

⁴⁹ *Kahn*, Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft, 1918, S. 155; *K. Meyer*, ZStW 39 (1918), 299, 300: „großer strafrechtlicher Abbau“.

⁵⁰ *K. Meyer*, ZStW 39 (1918), 299, 302.

⁵¹ Dazu und zum Folgenden *Alsberg* (Fn. 30), S. 6. Ähnlich v. *Lilienthal*, ZStW 38 (1917), 202, 206.

dass das Strafrecht nicht wieder in sein „altes Geleise“ zurückgeführt werde, solange der „anormale“ Zustand der Wirtschaft andauere. Und genau dieser anormale Zustand hielt – in jeder Hinsicht – an. Denn mit dem Waffenstillstand ging der Krieg nicht zu Ende; innenpolitisch erwies sich die vor allem von den Sozialdemokraten gehegte Hoffnung, man könne die Regierungsform ändern, um das Reich nach innen und außen zu stärken,⁵² als Illusion.⁵³ So endete mit der November-Revolution von 1918 zwar (vorübergehend) der Belagerungs-, nicht aber der Ausnahmezustand. Die Gesetzgebungsbefugnis ging auf den Rat der Volksbeauftragten über und verblieb dort bis zur Konstitution der Nationalversammlung im Februar 1919. Zu dieser Befugnis des Rates der Volksbeauftragten zählte auch das Recht zur „außerordentlichen Verordnungstätigkeit“. So wie der Bundesrat mit einer Vielzahl von Verordnungen und Subdelegationen den Ausnahmezustand während des Krieges zu managen versuchte, sollten nun die vom Rat der Volksbeauftragten bestimmten Organe die Folgen der Revolution einhegen und den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft organisieren.⁵⁴ Dieses Interesse teilten auch jene politischen Kräfte, die sich für einen grundlegenden Umbau der Wirtschaftsverhältnisse aussprachen: So setzte sich auch bei den Sozialisten die Erkenntnis durch, dass „man eine zusammengebrochene Wirtschaft nicht ‚sozialisieren‘ könne.“⁵⁵ Da eine „Sozialisierung des Bankrotts“ nicht erstrebenswert erschien, fühlten sich alle tragenden Kräfte der neuen Regierung der ökonomischen Stabilisierung und dem weltwirtschaftlichen Wiederaufbau des Reiches verpflichtet.

Aus diesem Grund behielten viele der Notverordnungen aus der Kriegszeit ihre Geltung. Von besonderer praktischer Relevanz waren dabei die Vorschriften gegen Preistreiberei,⁵⁶ deren Strafdrohungen teils sogar verschärft und deren Durchsetzung sog. Wuchergerichten überantwortet wurden.⁵⁷ Die Aufhebung dieser Notverordnungen kam – einem Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums zufolge – „noch lange“ nicht in Betracht, da die Wiederherstellung normaler Marktverhältnisse „in weite Ferne“ gerückt sei: Die fünfjährige Absperrung vom Weltmarkt, die schweren Bedingungen des Waffenstillstands, die überstürzte Räumung der besetzten Gebiete, die Besetzung von Teilen des Reiches sowie die überhastete Demobilisierung des „Millionenheeres“, die Grippeepidemie sowie die unmittelbaren Revolutionsfolgen – Warenverschleuderung und Produktions- und Ernteausfall – stünden einer

⁵² Treffend *Haffner* (Fn. 32), S. 13.

⁵³ *Haffner* (Fn. 32), S. 183 ff.; *Gerwarth, Die Besiegten*, 2016, S. 153 ff.

⁵⁴ *Nussbaum* (Fn. 11), S. 3 f.

⁵⁵ Dazu und zum Folgenden *Huber* (Fn. 15), S. 857 f.

⁵⁶ v. *Lilienthal*, ZStW 40 (1919), 190 ff.

⁵⁷ Siehe dazu auch *Dannecker/Bülte*, in: *Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts*, 4. Aufl. 2014, I. Kapitel Rn. 58.

Normalisierung der Märkte und der Preisbildung entgegen.⁵⁸ Es spricht für sich, dass Max Alsbergs 1916 erstmalig publiziertes Buch über das Kriegswucherstrafrecht bis 1923 sieben Auflagen erreichte; vielsagend ist zudem, dass er das Werk nach Kriegsende in „Preistreibereistrafrecht“ änderte und damit eine sachliche Nähe zur Inflation herstellte.⁵⁹ Besonders rege Aktivitäten entfaltete auf diesem Gebiet übrigens die Münchener Räterepublik. Sie tat sich nicht nur mit der berühmt-berüchtigten „Bekanntmachung über die Einsetzung eines provisorischen Revolutionstribunals“ hervor, die in dem Satz kumulierte: „Jeder Verstoß gegen revolutionäre Grundsätze wird bestraft. Die Art des Strafens steht im freien Ermessen des Richters.“ Sie setzte auch eine Flut von Verordnungen zur Steuerung der Wirtschaft in Kraft.⁶⁰

Kurzum: Mit Kriegsende verschwand das Ausnahmerecht nicht, viele Teile blieben erhalten. Die Mahnung des Strafrechtlers Alexander Graf zu Dohna-Schlodien, es sei „hohe Zeit, daß wir uns zurückfinden auf den Boden des Rechtsstaats (...)“,⁶¹ wurde erst erhört, als sich die wirtschaftliche Lage des Deutschen Reichs nach 1923 konsolidierte.

2. Die Rückkehr des wirtschaftlich-finanziellen Ausnahmezustandes

Diese Phase der Normalisierung war jedoch nur von kurzer Dauer. Die am „schwarzen Freitag“ – dem 25.10.1929 – in New York ausgelöste Weltwirtschaftskrise traf das vom Krieg und dessen Folgen geschwächte Deutsche Reich mit voller Wucht. Um den völligen Zusammenbruch der Finanz- und Realwirtschaft zu verhindern, setzte eine Gesetzgebung ein, in der „eine Notverordnung der andren“ folgte.⁶² Deutschland wurde, nach einer Bemerkung des Verfassungshistorikers und Zeitzeugens Ernst Rudolf Huber, in den „wirtschaftlich-finanziellen Ausnahmezustand“ versetzt.⁶³ Um der Situation Herr zu werden, erließ die Exekutive – wie schon während des Krieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit – eine Vielzahl von Notverordnungen. Beispielsweise verpflichtete man alle in Deutschland ansässigen Privatpersonen und steuerpflichtigen juristischen Personen dazu, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischen Währungen der Reichsbank anzubieten und ihr auf deren Verlangen zu verkaufen. Bereits auf einen fahrlässigen Verstoß gegen diese Kapital- und Steuerfluchtverordnung stand Ge-

⁵⁸ Schäfer, DJZ 1919, 151 f.

⁵⁹ Siehe dazu die Rezension von M.E. Mayer, JW 1923, 110.

⁶⁰ Umfassend dazu die Textsammlung von Barrenecke/Naucke/Seifert, Materialien zu einer Strafrechtsgeschichte der Münchener Räterepublik 1918/1919, 2004. Konzise Vormbaum (Fn. 3), S. 148.

⁶¹ Graf zu Dohna, Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung, 1923, S. 20.

⁶² Stoll, AcP 134 (1931), 338 f.

⁶³ Huber (Fn. 15), S. 767 f.

fängnisstrafe, bei Vorsatz drohten bis zu zehn Jahre Zuchthausstrafe.⁶⁴ Hinzu traten Normen zur Preisüberwachung sowie Verbote bestimmter Bankgeschäfte, die ebenfalls strafbewehrt waren.⁶⁵ Einzelne Stimmen beklagten zwar die Auswüchse – „drakonische Strafen bei völlig unklaren Tatbeständen“.⁶⁶ Sie erkannten aber im Grundsatz an, dass „(u)nsere Zeit aber lehrt, wie notwendig eine derartige Handhabung (der Notstandsbefugnisse, MK) ist (....).“⁶⁷

IV. Wirtschaftspolitik und Strafrecht

1. Exzeptionelle Wirtschaftspolitik

Der Rückblick auf die Jahre 1914–1923 sowie die Krisenjahre 1929/1930 scheinen die Einschätzung zu bestätigen, dass wirtschaftliche Ausnahmezustände maßgeblich für die Genese des Wirtschaftsstrafrechts gewesen sind, dieses Rechtsgebiet also sprichwörtlich „aus der Not geboren“ wurde. Weil ein Ausnahmezustand auf den anderen folgte, „verwehte“ das Sonderrecht nicht. Vielmehr gewöhnten sich das Rechtssystem, die Wirtschaft und die Gesellschaft an seine Existenz, ließe sich jenes Narrativ fortschreiben, das die bis heute verbreitete These stützt, Wirtschaftsstrafrecht stelle eine (dogmatisch und rechtsstaatlich) bedenkliche Anomalie dar.

So überzeugend dieses Narrativ klingt, so schnell offenbaren sich seine Schwächen. Diese betreffen bereits die Frage, ob sich die während des Ersten Weltkriegs und den Weimarer Notzeiten implementierten Normen tatsächlich als Sonderrecht bezeichnen lassen. Die Antwort darauf muss meines Erachtens differenzierter ausfallen als jene der zeitgenössischen Beobachter. Zweifellos: Normen, die eine un- oder unterbestimmte Verhaltensnorm unter drakonische Strafanandrohung stellen, verlassen, auch nach heutigen Maßstäben, jenen Rahmen, in dem sich ein am Bestimmtheitsgebot und Schuldprinzip ausgerichtetes Strafrecht bewegen muss. Nach meiner Beobachtung waren solche Vorschriften jedoch eher die Ausnahme, zeichneten sich die Verordnungen doch zumeist durch große Detailgenauigkeit aus; auch „exorbitante“ Strafrahmen waren nicht die Regel. Das Ungewöhnliche am Kriegswirtschaftsstrafrecht und seinen Nachfolgern betrifft also nicht die strafrechtliche Hülle, sondern deren Kern, anders gwendet: die Verhaltensnor-

⁶⁴ Zum Ganzen *Bernard*, JW 1931, 2058, 2059. Vgl. ferner *Jescheck*, JZ 1959, 457.

⁶⁵ 4. Notverordnung v. 8.12.1931, RGBl. I, S. 702, 704; vgl. dazu *Rauch*, ZStW 58 (1939), 75, 86 und die Kritik an dem im „Übermaß erzeugten Sonderrecht“ (S. 97 f.).

⁶⁶ So *Stoll*, AcP 134 (1931), 338, 355; krit. auch *Grünhut*, ZStW 53 (1934), 1, 3.

⁶⁷ Vgl. *Stoll*, AcP 134 (1931), 338, 348, der lediglich die Beachtung der „Kunst weiser Beschränkung“ anmahnt (S. 352).

men und die ihnen zugrundeliegende wirtschaftspolitische Maxime. Diese Maxime war planwirtschaftlicher Natur: Der Staat versuchte während des Krieges und in den Notzeiten der Weimarer Republik, Teile der Produktion, die Handelswege, die Verteilung von Gütern sowie die Preisbildung staatlich zu lenken. In einer bis dato marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsgesellschaft musste dies als das wahrgenommen werden, was es war: eine wirtschaftspolitische Revolution.

2. Konventionelle Rechtspolitik

Seine planwirtschaftlichen Strategien verfolgte der Staat zwar mit Hilfe von Normen, die in einem vereinfachten Verfahren zustande gekommen waren – auch insofern lässt sich von einem Ausnahmerecht sprechen. Rechtsstrukturell bilden diese Normen indes kein Sonderrecht, vielmehr verließ sich der Staat selbst während des Krieges auf das Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, das in seinen Grundzügen bereits in den Jahrzehnten vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs entstanden war. Bereits in den 1870er Jahren begann sich die Rechts- und Wirtschaftspolitik nämlich vom Leitbild einer uneingeschränkten Wirtschaftsfreiheit zu verabschieden: Der Staat griff punktuell in die Wirtschaft ein, um wirtschafts- bzw. sozialpolitische oder andere öffentliche Interessen durchzusetzen.⁶⁸ Diese Eingriffe waren nicht ideologisch motiviert, sondern pragmatischer Natur, hatten aber eine erhebliche Durchschlagskraft.⁶⁹ Denn der Staat konnte sich dazu eines wachsenden und zunehmend dogmatisch durchgearbeiteten Verwaltungsrechts bedienen, das ein effizient arbeitender und kompetenziell gerüsteter Verwaltungsapparat einschließlich einer Verwaltungsgerichtsbarkeit durchsetzte.⁷⁰ Auf diese Weise wurde der Kapitalismus „organisiert“, d.h. das Handeln der Wirtschaft dort, wo es politisch opportun erschien, begrenzt und gelenkt. Als politisch opportun galten Eingriffe in die Wirtschaft in zunehmendem Maße. Denn aus der Klassengesellschaft der Kaiserzeit war längst eine industrielle Massengesellschaft geworden, die in stärkerem Maße der Koordination qua Recht bedurfte.⁷¹ Für eine solche Gesellschaft war es unzureichend, der Wirtschaft lediglich einen Rahmen für die Selbststeuerung zu ziehen.⁷² Versagten Märkte oder schufen Industrien neuartige Gefahren, erwartete die Gesellschaft, dass der Staat stärker eingriff als bisher. Dieser Erwartung kam der Staat nach. Dazu trug auch die Demokratisierung der Gesellschaft bei: Zum

⁶⁸ Dazu *Eb. Schmitt*, ZStW 37 (1916), 68, 80 ff.; ferner *Huber* (Fn. 15), S. 70.

⁶⁹ Treffend *Schmoeckell/Maetschke*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2. Aufl. 2016. Rn. 741: „pragmatischer Kapitalismus“.

⁷⁰ *Schmoeckell/Maetschke* (Fn. 69), Rn. 748.

⁷¹ Vgl. *Stolleis* (Fn. 15), S. 73.

⁷² *Theile*, MSchKrim 2010, 147, 148 ff.

einen konnte auch der Staat des Deutschen Reiches als parlamentarische Monarchie die Akzeptanz seiner Bevölkerung nicht (mehr) bedingungslos voraussetzen; vielmehr musste er sich – durch wahrnehmbare – Leistungen gegenüber den Bürgern empfehlen. Zum anderen griff das demokratische Prinzip über seine (noch unvollkommene) Form staatsverfassungsrechtlicher Verwirklichung hinaus: Als umfassendes Prinzip kennt es grundsätzlich keine staats- und politikfreien Räume, daher konnte auch die Wirtschaft einen solchen nicht (mehr) für sich reklamieren.⁷³ Carl Schmitt verknüpfte die Regulierung der Wirtschaft sogar mit der (inneren) Souveränität des Staates: „Ein Staat“, so Schmitt, „der in einem ökonomischen Zeitalter darauf verzichtet, die ökonomischen Verhältnisse von sich aus richtig zu erkennen und zu leiten, muß sich gegenüber den politischen Fragen und Entscheidungen für neutral erklären und verzichtet damit auf seinen Anspruch zu herrschen.“⁷⁴

Auf diesen Anspruch verzichtete der Staat nicht. Infolgedessen kam es zu einer Vergrößerung und Verdichtung der Normmasse sowie zu einer Ausdifferenzierung neuer Rechtsgebiete, die wir heute als öffentliches und privates Wirtschaftsrecht bezeichnen.⁷⁵ Zur Durchsetzung dieser Normen verließ man sich nicht nur auf den Verwaltungsapparat, sondern setzte auch das Strafrecht ein. Weltkrieg und Revolution übten dabei zwar eine Katalysatorfunktion aus.⁷⁶ Die Tendenz zu dieser Art der Wirtschaftsregulierung hatten aufmerksame Rechtstheoretiker aber schon um die Jahrhundertwende ausgemacht. So stellte Max Ernst Mayer im Jahr 1903 fest, dass sich das (Straf-)Recht in der Vergangenheit keine neuen Inhalte angeeignet, sondern Kulturnormen mit einer eigenen Form und einer eigenen Garantie ausgestattet habe.⁷⁷ Nun beginne eine neue Epoche, in der das Strafrecht Rechtsnormen garantiere, denen der Bezug zur Sozialmoral und Alltagskultur fehle, auf deren Einhaltung eine moderne Gesellschaft mit ihren vielfältigen Steuerungsproblemen aber gleichwohl angewiesen sei.⁷⁸ Dazu passt, dass sich in der Strafrechtswissenschaft um die Jahrhundertwende ein zweckrationales Denken durchzusetzen begann: Die Strafe sollte nicht primär auf einen Rechtsbruch reagieren, sondern mit ihrer Hilfe sollte der Staat agieren, d.h. Ziele erreichen.⁷⁹ Diese politische Aktivierung des Strafrechts bezog kein Geringerer als v. Liszt ausdrücklich auch auf die Wirtschaft: Der Staat habe

⁷³ Dazu und zum Folgenden *Ambrosius*, in: Kretschmer/Zabel (Fn. 10), S. 95, 101 f.

⁷⁴ *Schmitt*, *Der Begriff des Politischen*, 7. Aufl. 2002, S. 87.

⁷⁵ *Stolleis*, in: Bauer/Cybulla/Kahl/Voßkuhle (Hrsg.), *Umwelt, Wirtschaft und Recht*, 2001, S. 1, 3 f.

⁷⁶ *Stolleis* (Fn. 75), S. 8.

⁷⁷ *Mayer*, *Rechtsnormen und Kulturnormen*, 1903, S. 19 ff.

⁷⁸ Dazu und zum Folgenden *Mayer* (Fn. 77), S. 22.

⁷⁹ *Grundlegend v. Liszt*, ZStW 3 (1883), 1 ff.

sich von einem „Nichts-als Rechtsstaat“ zu einem modernen Verwaltungsstaat entwickelt, so v. Liszt, und greife durch „bewußte Zwecksetzung in das freie Spiel der Kräfte“ ein, um die „Interessen der Gesamtheit“ wahrzunehmen.⁸⁰

Kurzum: Als die deutsche Wirtschaft in den Modus des „Kriegssozialismus“⁸¹ überführt wurde, geschah dies mit Hilfe von bereits etablierten Mitteln. Die These vom „Sonderrecht“ verwechselt daher den exzeptionellen wirtschaftspolitischen Kern und das rechtliche Mittel.

V. Spuren eines neuen Werdens

Die These vom Wirtschaftsstrafrecht als Sonderrecht traf in ihrer Einseitigkeit also schon in jenen Jahren nicht zu, als sie erstmalig aufgestellt wurde. Die Genese des Wirtschaftsstrafrechts verläuft vielmehr in Bahnen, die deutlich vor den Ausnahmejahren zwischen 1914 und 1923 beginnen. Gerade wegen dieser konzeptionellen Unabhängigkeit konnte Nussbaum im Jahr 1920 in der Kriegswirtschaft auch „die ersten Spuren eines neuen Werdens“ erkennen.⁸² Wie die wirtschaftsstrafrechtlichen Spuren gestaltet sind, erkennen wir heute deutlicher: Kennzeichnend für das Wirtschaftsstrafrecht ist der Schutz von Institutionen und Verfahren durch eine Garantie wirtschaftsrechtlicher Primärnormen – entweder in akzessorischen Straftatbeständen oder sogar in Blankettnormen. Heute sichern diese Primärnormen die Institutionen der sozialen Marktwirtschaft – Wettbewerb, Kreditwesen, Sozialversicherungen, Finanzmärkte etc. Während des Ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit schützten sie hingegen die Institutionen des „Kriegssozialismus“. Es ist also die Wirtschaftspolitik, die das Gestern vom Heute und die Ausnahme von der Normallage trennt. In strafrechtlicher Hinsicht besteht indes eine Kontinuität – eine Kontinuität, an der ich nichts grundsätzlich Schlechtes zu erkennen vermag.

⁸⁰ v. Liszt, *Mitteilungen der IKV* 19 (1912), S. 376, 377 f. Siehe dazu auch Zabel (Fn. 10), S. 16.

⁸¹ Heuss, *Kriegssozialismus*, 1915.

⁸² Nussbaum (Fn. 11), S. 1.